

## Vorgaben für die Anerkennung von Landesstützpunkten durch den LSVS

Es ist ein Anliegen des DOSB und der Landessportbünde analog der bundeseinheitlichen Landeskaderkriterien eine einheitliche Terminologie für die Landesstützpunkte der Landesfachverbände zu schaffen. Nach dem DOSB-Stützpunktkonzept (S. 10) sind Landesstützpunkte (LStP) die Konzentrationspunkte für die sportartspezifische Entwicklung der Landeskader einer Region nach der Stützpunktkonzeption der Spitzenverbände, wie sie in deren Strukturplänen beschrieben werden. Anhand dieser Vorgaben wurde vom DOSB und den Landessportbünden eine einheitliche Terminologie für die Landesstützpunkte der Landesfachverbände erarbeitet. Diese wird ab sofort auch vom LSVS für seine Landesfachverbände angewandt.

### 1. Terminologie:

LANDESSTÜTZPUNKTE (LStP) sind anerkannte Trainingseinrichtungen der Landesfachverbände, in denen ein qualitativ hochwertiges, vereinsübergreifendes Training für Landeskader regelmäßig und dauerhaft stattfindet.

### 2. Voraussetzungen für die Anerkennung

- 2.1 Die Landesstützpunkte müssen im Leistungssportkonzept oder Strukturplan des Landesfachverbandes verankert sein.
- 2.2 Die Benennung eines stützpunkttragenden (Leistungssport-) Vereins muss erfolgen, sofern der Landesfachverband nicht selbst Träger des LStP ist.
- 2.3 An den Landesstützpunkten muss die Verfügbarkeit einer sportartspezifisch für die Ausbildungsetappe angemessenen Infrastruktur von Trainingsstätten gegeben sein.
- 2.4 Die Absicherung des Trainings am LStP muss durch qualifizierte Trainer (mindestens DOSB B-Lizenz Leistungssport oder vergleichbare Qualifikation) erfolgen. Als Orientierung dienen die Qualifikationsvoraussetzungen für gefördertes Leistungssportpersonal nach der Richtlinie zur Leistungssportförderung im Saarland (RLS - <https://www.lsvs.de/sportwelten/leistungssport/konzepte>).
- 2.5 Die Benennung eines Ansprechpartners aus dem jeweiligen Landesfachverband für den Standort – z.B. für Trainingszeiten, Infrastruktur, Ausstattung – muss erfolgen.
- 2.6 Die Mindestanzahl von Landeskaderathleten (LK und NK2) am LStP in sportart-, disziplin- bzw. altersspezifischen Trainingsgruppenstärken sollte erfüllt sein (Richtwert: mindestens 5 Athleten). Bundeskader (OK, PK, EK, TK, NK1) und perspektivreiche Nachwuchsatleten unterhalb der LK-Kaderebene können in die Trainingsmaßnahmen am Landesstützpunkt mit einbezogen werden.
- 2.7 Der Nachweis der Entwicklung von NK1/NK2-Athleten im vorherigen Olympiazzyklus sollte erfüllt sein.

### 3. Anerkennungsverfahren

Auf Antrag der Landesfachverbände erfolgt die Anerkennung der Landesstützpunkte ab sofort durch den LSVS.

### 4. Anerkennungszeitraum

Der Anerkennungszeitraum erstreckt sich mindestens über einen olympischen/ paralympischen/ World Games Zyklus (je nach Sommer-/Wintersport).

Anmerkung: Damit beginnt der Anerkennungszeitraum für die olympischen/ paralympischen Sommersportarten zum 1.1.2025, der Anerkennungszeitraum der nicht-olympischen Sportarten zum 1.1.2026.

### **5. Zusatz für Landesstützpunkte mit zentraler Bedeutung**

Landesstützpunkte mit zentraler Bedeutung sind Trainingsstätten, die gemäß des Strukturplanes des Spitzenverbandes einen besonderen Auftrag im Stützpunktnetzwerk des Spitzenverbandes übernehmen.

- 5.1 Die vom Spitzenverband benannten LStP müssen in der aktuellen Regionalen Zielvereinbarung oder der Regionalen Zielvereinbarung Light verankert sein.
- 5.2 Die Benennung der Landesstützpunkte mit zentraler Bedeutung muss zeitlich durch den Spitzenverband befristet sein.
- 5.3 Eine hauptberufliche Beschäftigung der verantwortlichen Trainer sollte angestrebt werden.
- 5.4 Bundesfinanziertes Leistungssportpersonal darf zeitweise an den vom Spitzenverband benannten LStP eingesetzt werden, sofern auch NK1-/NK2-Athleten am LStP trainieren.

### **6. Sichtbarkeit**

- 6.1 Für die vom LSVS anerkannten Landesstützpunkte werden entsprechende Stützpunktschilder zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Der LSVS veröffentlicht alle (in seinem Bundesland) anerkannten Landesstützpunkte auf seiner LSVS-Website und gibt die Information an das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) zur Veröffentlichung in den entsprechenden Factsheets weiter.
- 6.3 Der Fachverband veröffentlicht seine anerkannten Landesstützpunkte auf seiner Verbands-Website.

### **7. Benennung weiterer Stützpunkte durch den LFV**

Die LFV können über die oben beschriebenen LStP hinaus weitere Stützpunkte ohne Anerkennung durch den LSVS benennen. Zur besseren Abgrenzung sollte der Begriff des Landesstützpunktes für diese Stützpunkte nicht verwendet werden.

### **8. Förderung der LStP**

Eine direkte finanzielle Förderung der LStP durch den LSVS erfolgt nicht. Die Landesstützpunkte fließen allerdings in die Bewertung der Struktur der Landesfachverbände anhand der RLS ein.

Für das Training der LFV stehen die Trainingsstätten am Sportcampus Saar grundsätzlich allen Fachverbänden des LSVS für das tägliche Training zur Verfügung. Die Kosten hierfür ergeben sich aus dem Preis-Leistungsverzeichnis und den Fördermöglichkeiten aus der RLS. Über die Einstufung in die unterschiedlichen Förderkategorien erfolgt eine Priorisierung in der Belegung. Trainingsgruppen an einem Landesstützpunkt werden dabei bevorzugt behandelt.